

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

60. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 31. Januar 2006

Nummer 3

INHALT

Tag		Seite
20. 1. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der InVeKoS-Verordnung 78600	32
26. 1. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Nieder- sachsen 20411 01 69	33
16. 1. 2006	Neubekanntmachung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung 20411 01 68	35
23. 1. 2006	Verordnung über die Erprobung des „Begleiteten Fahrens ab 17 Jahre“ 93110	40
24. 1. 2006	Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung 28200 03 12	41

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung der InVeKoS-Verordnung**

Vom 20. Januar 2006

Aufgrund des § 3 a der Betriebsprämien-durchführungsverordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2005 (BAnz. S. 10741), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung der InVeKoS-Verordnung vom 5. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 222) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Worte „und der Betriebsprämien-durchführungsverordnung“ angefügt.
2. Es wird der folgende neue § 3 eingefügt:

„§ 3

(1) Wenn in einem Flurbereinigungsverfahren zwischen dem 15. Mai 2003 und dem 17. Mai 2005 ein Besitzwechsel hinsichtlich landwirtschaftlicher Nutzflächen angeordnet wurde, kann die Landwirtschaftskammer Niedersachsen festsetzen, welche landwirtschaftlichen Nutzflächen ab dem Tag des angeordneten Besitzwechsels für Zwecke von Artikel 54 Abs. 2 und Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71

und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1; ABl. EU 2004 Nr. L 94 S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 118/2005 der Kommission vom 26. Januar 2005 (ABl. EU Nr. L 24 S. 15), als Dauergrünland gelten.

(2) Die Flurbereinigungsbehörde erstellt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Gegenüberstellung, aus der ersichtlich ist, ob durch die Flurbereinigung gegenüber dem Stand vom 15. Mai 2003 das Dauergrünland im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 18, Nr. L 291 S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1954/2005 der Kommission vom 29. November 2005 (ABl. EU Nr. L 314 S. 10), im Flurbereinigungsgebiet um nicht mehr als 5 vom Hundert verringert und die stilllegungsfähigen Flächen um nicht mehr als 5 vom Hundert erhöht wurden.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. Januar 2006

Die Niedersächsische Landesregierung

W ulff

E h l e n

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen
für Lehrämter im Land Niedersachsen

Vom 26. Januar 2006

Aufgrund des § 202 Abs. 1 in Verbindung mit § 268 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 426), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen vom 15. April 1998 (Nds. GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2002 (Nds. GVBl. S. 415), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Prüfung wird vor dem Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung abgelegt.“
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Sie sollen ein Professorenamt innehaben oder zur Lehre an der Hochschule berechtigt sein, als Lehrkraft an einer Schule, als Auszubildende an einem Studienseminar oder in der staatlichen Schulaufsicht tätig sein und müssen mindestens die durch die jeweilige Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Prüfungsausschüsse für die mündlichen Prüfungen und für die fachpraktischen Prüfungen bestehen jeweils aus zwei fachkundigen Mitgliedern; eines der Mitglieder wird zum vorsitzenden Mitglied bestellt.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
2. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung erfolgt vor der ersten Teilprüfung; der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung ist dafür nicht erforderlich.“
3. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 werden vor dem Wort „im“ die Worte „in Psychologie und“ eingefügt.
4. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Prüfung wird im Schwerpunkt

 1. Grundschule oder
 2. Hauptschule und Realschule

abgelegt. ²Der Schwerpunkt Grundschule erstreckt sich zusätzlich auf den Unterricht im 5. und 6. Schuljahrgang.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Musik“ ein Komma und das Wort „Niederländisch“ eingefügt.
5. In § 26 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „in Psychologie und“ eingefügt.
6. In § 30 Satz 1 werden die Worte „und im Unterrichtsfach Niederländisch“ gestrichen.
7. In § 31 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kunst“ ein Komma und das Wort „Niederländisch“ eingefügt.

8. In § 33 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „in Psychologie und“ eingefügt.
9. In § 38 Satz 1 wird nach dem Wort „Italienisch“ das Wort „Niederländisch,“ gestrichen.
10. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Metalltechnik“ ein Komma und das Wort „Ökotrophologie“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 9.1 Buchst. c wird der folgende Doppelbuchstabe jj angefügt:

„jj) Mikrotechnologie,“.
 - bb) Es wird die folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. in Ökotrophologie

 - a) Humanernährung,
 - b) Versorgungsleistungen,
 - c) Betreuungsleistungen,
 - d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 10 bis 13 werden die Nummern 11 bis 14.
 - c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Mathematik“ ein Komma und das Wort „Niederländisch“ eingefügt.
11. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „den Unterrichtsfächern Niederländisch und“ durch die Worte „dem Unterrichtsfach“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach der Angabe „Nr. 3“ das Komma und die Worte „in Niederländisch“ gestrichen.
12. § 54 wird gestrichen.
13. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Dritten Teil werden in der Überschrift des Fachs „Englisch/Französisch (Langfach)“ nach dem Wort „Französisch“ ein Schrägstrich und das Wort „Niederländisch“ eingefügt.
 - b) Der Vierte Teil wird gestrichen.
14. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Dritten Teil werden in der Überschrift des Fachs „Englisch/Französisch/Russisch/Spanisch“ nach dem Wort „Französisch“ ein Schrägstrich und das Wort „Niederländisch“ eingefügt.
 - b) Im Vierten Teil werden in der Überschrift des Fachs „Italienisch/Niederländisch“ der Schrägstrich und das Wort „Niederländisch“ gestrichen.
15. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Dritte Teil wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Fach Metalltechnik wird nach Nummer 2 Buchst. l der folgende neue Buchstabe m eingefügt:

„m) Mikrotechnologie

Kenntnisse über

 - Technologien zur Herstellung von Mikrobauteilen,
 - Aufbau und Funktionen von Mikrosystemen,

- Anwendung der Mikrosystemtechnik,
 - Konzeption und Entwicklung mikro-technischer Bauteile;“.
- bb) Der bisherige Buchstabe m wird Buchstabe n.
- cc) Nach dem Fach „Metalltechnik“ wird das folgende Fach „Ökotrophologie“ eingefügt:

„Ökotrophologie

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu
- Grundlagen der Chemie,
 - Grundlagen der Physik,
 - Grundlagen der Lebensmittelmikrobiologie,
 - Lebensmittelchemie,
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in
- Ernährungsphysiologie und funktioneller Biochemie,
 - Betriebswirtschaft und Organisation von Dienstleistungsbetrieben,
 - Didaktik der beruflichen Fachrichtung;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einer Lehrveranstaltung zur Humanernährung,
 - einer Lehrveranstaltung zur Technologie hauswirtschaftlicher Verfahrensabläufe,
 - einer Lehrveranstaltung zu betriebswirtschaftlichen Grundlagen einschließlich Verbraucherrecht und Verbraucherpolitik,
 - zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Betreuungsleistungen, davon eine Lehrveranstaltung zu Kommunikationsprozessen,
 - zwei Projekten zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Humanernährung

Kenntnisse über

- Anatomie und allgemeine Physiologie,
- Ernährungsphysiologie einschließlich der funktionellen Biochemie,
- Ernährungslehre,
- Präventions- und Therapiemaßnahmen ernährungsbedingter Erkrankungen,
- Ernährung des gesunden Menschen,

- Pharmakologie und Toxikologie der Ernährung,
- Ernährungsverhalten und Ernährungserziehung,
- Gemeinschaftsverpflegung einschließlich Lebensmittelhygiene;

b) Versorgungsleistungen

Kenntnisse über

- Technologie hauswirtschaftlicher Verfahrensabläufe einschließlich Arbeitssicherheitsbestimmungen,
- betriebswirtschaftliche Grundlagen einschließlich Verbraucherrecht und Verbraucherpolitik,
- ökologische Aspekte hauswirtschaftlicher Dienstleistungen,
- Arbeitsorganisation, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung;

c) Betreuungsleistungen

Kenntnisse über

- Sozialisations- und Entwicklungsprozesse,
- Kommunikationsprozesse,
- physische und psychosoziale Grundlagen der Gesundheitsförderung und Prävention,
- Betreuungs- und Unterstützungsprozesse einschließlich institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen;

d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung nach Nummer 2 der allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.“

b) Im Vierten Teil werden die Angaben zum Fach „Englisch/Französisch/Spanisch“ wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Französisch“ ein Schrägstrich und das Wort „Niederländisch“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Französisch“ werden die Worte „und Niederländisch“ angefügt.

c) Der Sechste Teil wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Worte „Zusätzliche Fächer“ durch die Worte „Zusätzliches Fach“ ersetzt.

bb) Das Fach „Niederländisch“ wird mit allen Angaben gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 26. Januar 2006

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff

Busemann

**Neubekanntmachung
der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung**

Vom 16. Januar 2006

¹Aufgrund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung vom 6. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 365) wird nachstehend der Wortlaut der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung vom 11. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 508) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

1. des Artikels 2 der Verordnung vom 15. März 2000 (Nds. GVBl. S. 46) und
2. des Artikels 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 365)

bekannt gemacht. ²Die Verordnungen wurden erlassen

- zu 1.: aufgrund des § 99 Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 421),
- zu 2.: aufgrund des § 99 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 268 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296).

Hannover, den 16. Januar 2006

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Schünemann

Minister

**Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung
(Nds. SUrIVO)**

in der Fassung vom 16. Januar 2006

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 1 NBG.

§ 2

Urlaub für Aus- und Fortbildung
sowie für Sportveranstaltungen

Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, erteilt werden für die Teilnahme

1. an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist;
2. an Prüfungen (Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen) nach einer Aus- oder Fortbildung im Sinne von Nummer 1;
3. an Veranstaltungen der politischen Bildung, wenn
 - a) die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 bis 5 des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes sowie des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und des § 3 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes erfüllt sind oder
 - b) sie im Ausland stattfinden und mit Rücksicht auf die politische Situation und die Beziehungen zu dem jeweiligen Land besonders förderungswürdig sind;
4. an Lehrgängen zur Ausbildung zur Jugendgruppenleiterin oder zum Jugendgruppenleiter, die von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs durchgeführt werden;
5. an Lehrgängen und Arbeitstagungen zur Fortbildung für die Mitarbeit in Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die von förderungs- oder finanzhilfeberechtigten Landesorganisationen oder Landeseinrichtungen durchgeführt werden;
6. an evangelischen und katholischen Arbeitstagungen im Rahmen der Polizeiseelsorge;
7. an Lehrgängen und Arbeitstagungen zur Ausbildung oder Fortbildung von Sportübungsleiterinnen oder Sportübungsleitern und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in den Bezirks-, Landes- und Bundessportverbänden, die vom Deutschen Sportbund oder vom Landessportbund Niedersachsen oder deren Mitgliedsorganisationen durchgeführt werden;
8. als Aktive oder Aktiver bei
 - a) Olympischen Spielen oder den dazugehörigen Vorbereitungsveranstaltungen auf Bundesebene,
 - b) sportlichen Welt- oder Europameisterschaften oder Europapokal-Wettbewerben,
 - c) internationalen sportlichen Länderwettkämpfen,
 - d) Endkämpfen um deutsche sportliche Meisterschaften, sofern es sich um die Jugend-, Junioren- oder Hauptwettkampfkategorie handelt und eine entsprechende Benennung von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein erfolgt ist;
9. als Aktive oder Aktiver oder als notwendige Begleitperson bei sportlichen Veranstaltungen für behinderte Menschen, wenn die Veranstaltungen und die Benennungen denen nach Nummer 8 entsprechen;

10. von sportfachlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Durchführung der sportlichen Veranstaltungen des Deutschen und Niedersächsischen Turnfestes, wenn eine entsprechende Benennung durch den Deutschen Turner-Bund oder den Niedersächsischen Turner-Bund erfolgt ist.

§ 3

Urlaub für Zwecke der Gewerkschaften, Parteien,
Kirchen, Organisationen und Verbände

(1) ¹Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll erteilt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme

1. an Sitzungen eines Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Kreisvorstandes einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes als Mitglied des Vorstandes,
2. an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes-, Landes- oder Bezirksebene als Vorstandsmitglied oder als Delegierte oder Delegierter,
3. an Tagungen auf Kreisebene oder an Schulungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände,
4. an Beteiligungsgesprächen nach § 104 NBG und an Verhandlungen über Vereinbarungen nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes auf Anforderung einer beteiligten Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 wird Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge lediglich für die Hälfte des Teilnahmezeitraums erteilt.

(2) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme

1. an Sitzungen eines Bundes-, Landes- oder Bezirksparteivorstandes als Mitglied des Vorstandes;
2. an Bundes- oder Landesparteitagen als Mitglied des Vorstandes oder als Delegierte oder als Delegierter;
3. an Sitzungen der Verfassungsorgane, kirchlichen Gerichte oder überörtlichen Verwaltungsgremien der Kirchen oder vergleichbarer Gremien der sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften als Mitglied des Organs oder Gremiums;
4. an überörtlichen Tagungen der Kirchen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften als Delegierte oder Delegierter der Kirchenleitung oder der obersten Leitung der Religionsgesellschaft oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums;
5. am Deutschen Evangelischen Kirchentag, Deutschen Katholikentag oder Ökumenischen Kirchentag
 - a) für die aktive Mitwirkung an Kirchentagsveranstaltungen, wenn die Mitwirkung von der zuständigen kirchlichen Stelle bescheinigt wird, und
 - b) für Lehrkräfte, die Religionsunterricht erteilen;
6. an Arbeitstagungen überörtlicher Organisationen zur Betreuung behinderter Personen auf Bundes- oder Landesebene als Mitglied eines Vorstandes der Organisation;
7. an Kongressen oder Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Sportbund oder ein ihm angeschlossener Sportverband angehört, als Delegierter oder Delegierter oder Vorstandsmitglied;

8. an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Nationalen Olympischen Komitees, des Deutschen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundes- oder Landesebene als Mitglied des jeweiligen Gremiums.

§ 4

Urlaub zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten

(1) Zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten ist, soweit die Dienstbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist, erforderlicher Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge zu erteilen.

(2) ¹Während einer Freistellung, die für Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen des Zivilschutzes, des Katastrophenschutzes und des Brandschutzes gesetzlich vorgesehen ist, werden die Bezüge weitergewährt. ²Während einer Freistellung, die für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports gesetzlich vorgesehen ist, können die Bezüge weitergewährt werden.

(3) Besteht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Bereich keine Verpflichtung, so kann Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 5

Dauer des Urlaubs nach den §§ 2, 3 und 4 Abs. 3

(1) ¹Urlaub nach den §§ 2, 3 und 4 Abs. 3 darf insgesamt für bis zu fünf, ausnahmsweise für bis zu zehn Arbeitstage im Urlaubsjahr gewährt werden. ²Urlaub für weniger als einen Arbeitstag und nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird nicht angerechnet.

(2) ¹Verteilt sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage, so erhöht oder vermindert sich die Zahl der Urlaubstage nach Absatz 1 entsprechend. ²Bruchteile von mindestens 0,5 werden auf einen vollen Tag aufgerundet, geringere Bruchteile werden abgerundet.

(3) In besonderen Ausnahmefällen können

1. die obersten Dienstbehörden für ihre Beschäftigten,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden in allen anderen Fällen,
3. bei Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die obersten Dienstbehörden oder die von ihr bestimmten Stellen

Abweichungen von Absatz 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2 zulassen.

§ 6

Urlaub zur Ableistung eines freiwilligen Jahres

Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres soll Urlaub unter Wegfall der Bezüge bis zu 18 Monaten erteilt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 7

Urlaub für Tätigkeiten in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen oder in der Entwicklungszusammenarbeit

Urlaub unter Wegfall der Bezüge kann erteilt werden

1. für eine hauptberufliche Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen
 - a) für die Dauer einer Entsendung,

- b) im Übrigen bis zur Dauer von einem Jahr, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,

2. zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 8

Urlaub zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn oder zur Ableistung einer Probezeit

(1) Urlaub unter Wegfall der Bezüge kann erteilt werden

1. zum Erwerb einer anderen Laufbahnbefähigung für die Dauer
 - a) einer Schul- oder Hochschulausbildung,
 - b) des Vorbereitungsdienstes oder einer Tätigkeit, die an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt (§ 37 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung),
2. für eine Prüfung zur Zulassung zum Aufstieg oder für einen Laufbahnwechsel und für die hierfür notwendige Vorbereitung,
3. zur Ableistung einer Probezeit für eine neue Laufbahn, im Fall eines Dienstherrnwechsels nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 NBG.

(2) Urlaub nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 darf nur erteilt werden, wenn

1. dienstliche Gründe der Beurlaubung nicht entgegenstehen und
2. ein dienstliches Interesse für eine Beschäftigung in der anderen Laufbahn von der für die Wahrnehmung der dienstrechtlichen Befugnisse zuständigen Behörde, in deren Bereich die Beamtin oder der Beamte später verwendet werden will, festgestellt wird.

(3) Bezüge können in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 2 gewährt werden; dies gilt nicht für eine auf den Erwerb eines allgemein bildenden Schulabschlusses gerichtete Schulausbildung.

§ 9

Urlaub aus persönlichen Gründen

¹Aus wichtigen persönlichen Gründen kann unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen Urlaub im notwendigen Umfang, auch für weniger als einen Arbeitstag, erteilt werden. ²Die Bezüge sollen nur in dem angegebenen Umfang weitergewährt werden:

1. Niederkunft der Ehefrau oder der Lebensgefährtin ein Arbeitstag,
2. Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils zwei Arbeitstage,
3. Umzug aus dienstlichem Anlass
 - a) innerhalb Deutschlands ein Arbeitstag,
 - b) in das oder aus dem Ausland bis zu zwei Arbeitstage,
4. 25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum ein Arbeitstag,
5. ärztliche Behandlung der Beamtin oder des Beamten, die während der Arbeitszeit erfolgen muss, für die notwendige Abwesenheitszeit,

6. für einen Verbesserungsvorschlag bis zu zwei Arbeitstage,
- a) im Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für das Vorschlagswesen in der niedersächsischen Landesverwaltung und
- b) im Übrigen auf Vorschlag einer nach den jeweiligen Regelungen über das Vorschlagswesen zuständigen Stelle
7. in sonstigen dringenden Fällen bis zu drei Arbeitstage.

§ 9 a

Urlaub zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege

(1) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll gewährt werden bei schwerer Erkrankung

1. einer oder eines im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebenden Angehörigen oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten, wenn keine andere im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebende Person für eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege zur Verfügung steht

ein Arbeitstag im Urlaubsjahr

und

2. der Betreuungsperson eines Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, soweit keine andere im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebende Person zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege zur Verfügung steht

bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr.

(2) ¹Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr gewährt werden bei schwerer Erkrankung eines Kindes, wenn

1. dieses Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und
2. keine andere im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebende Person für die nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes zur Verfügung steht.

²In besonderen Einzelfällen kann Urlaub nach Satz 1 bis zu insgesamt zehn Arbeitstage im Urlaubsjahr, bei Alleinerziehenden bis zu sechzehn Arbeitstage im Urlaubsjahr, gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte durch die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege außergewöhnlich belastet wird. ³Urlaub nach Absatz 1 ist bei der Höchstdauer anzurechnen.

(3) ¹Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines Kindes gewährt werden, wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet,

1. die bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat und weiter fortschreitet,

2. bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und
3. die eine begrenzte Lebensdauer von wenigen Monaten erwarten lässt.

²Der Anspruch besteht nur für einen Elternteil.

§ 9 b

Kuren

¹Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge wird erteilt für

1. Heilkuren, Sanatoriumsbehandlungen oder medizinische Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen, die als beihilfefähig anerkannt oder als Maßnahme der beamtenrechtlichen Heilfürsorge oder Unfallfürsorge genehmigt worden sind, und
2. medizinische Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen, die ein Träger der Sozialversicherung, eine für die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts zuständige Verwaltungsbehörde oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt werden.

²Bei der Festlegung des Urlaubs nach Satz 1 ist auf dienstliche Belange Rücksicht zu nehmen. ³Die Beurlaubung erfolgt für die jeweils anerkannte, genehmigte oder bewilligte Dauer.

§ 10

Urlaub für Heimfahrten

¹Trennungsgeldberechtigten nach den §§ 3 und 5 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung und Dienstreisenden, deren Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage dauert, kann Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge bis zu neun Arbeitstage im Urlaubsjahr für Heimfahrten erteilt werden. ²Dies gilt bei einer Entfernung von weniger als 150 km zwischen dem bisherigen Wohnort und dem neuen Dienstort nur, wenn die Verkehrsverbindungen bei Inanspruchnahme regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel besonders ungünstig sind. ³Besteht für Berechtigte ein Anspruch auf Trennungsgeld nur für einen Teil des Urlaubsjahres, so verringert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

§ 11

Urlaub in anderen Fällen

(1) ¹In anderen als den in den §§ 2 bis 10 genannten Fällen kann bis zu sechs Monaten Urlaub unter Wegfall der Bezüge erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ²§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Dient dieser Urlaub auch dienstlichen Interessen, so können die Bezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, weitergewährt werden. ²Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Beschränkungen der Dauer und Höhe der Bezügewährung in Satz 1 zulassen. ³Bei Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die obersten Dienstbehörden ihre Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 12

Widerruf

(1) Die Urlaubserteilung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen widerrufen werden.

(2) Die Urlaubserteilung ist zu widerrufen, wenn von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretende Gründe den Widerruf erfordern.

§ 13

Ersatz von Aufwendungen

(1) ¹Mehraufwendungen, die durch einen Widerruf der Urlaubserteilung entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekosten- und Umzugskostenrechts ersetzt, wenn nicht der Widerruf nach § 12 Abs. 2 ausgesprochen wird. ²Zuwendungen von anderer Seite zur Deckung der Aufwendungen sind anzurechnen.

(2) Ist in den Fällen des § 7 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, gilt für die Mehraufwendungen, die anlässlich der Wiederaufnahme des Dienstes entstehen, Absatz 1 entsprechend.

§ 14

Bezüge

(1) ¹Bezüge im Sinne dieser Verordnung sind die in § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten

Dienstbezüge und sonstigen Bezüge. ²Die vermögenswirksame Leistung wird für volle Kalendermonate eines Urlaubs mit gekürzten Bezügen in Höhe des für Teilzeitbeschäftigte geltenden Betrages gewährt.

(2) ¹Für die Zeit eines Sonderurlaubs werden Stellenzulagen im Sinne des § 42 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht gezahlt. ²Die Zulagen können weitergezahlt werden, wenn ein Sonderurlaub unter Weitergewährung der vollen Bezüge einen Monat nicht überschreitet. ³Die Weitergewährung von Erschwerniszulagen im Sinne des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes richtet sich nach § 19 der Erschwerniszulagenverordnung. ⁴Die Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 9 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B kann während eines Urlaubs weitergewährt werden, der dazu dient, die Voraussetzungen für einen Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zu schaffen.

(3) Ein Urlaub unter Wegfall der Bezüge von längstens einem Monat lässt den Anspruch auf Beihilfe oder auf Heilfürsorge unberührt.

(4) Werden in den Fällen des § 8 Abs. 3 oder des § 11 Abs. 2 Zuwendungen von anderer Seite gewährt, so sind sie bei der Weitergewährung der Bezüge angemessen zu berücksichtigen.

**Verordnung
über die Erprobung des „Begleiteten Fahrens ab 17 Jahre“**

Vom 23. Januar 2006

Aufgrund des § 6 e Abs. 2 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2412), in Verbindung mit § 1 Nr. 4 Buchst. c der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 364), wird verordnet:

§ 1

Von der Möglichkeit, eine Fahrerlaubnis der Klassen B und BE nach Maßgabe der nach § 6 e Abs. 1 StVG erlassenen Rechtsverordnung zu erteilen, kann Gebrauch gemacht werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Hannover, den 23. Januar 2006

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Hirche

Minister

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Anlagenverordnung

Vom 24. Januar 2006

Aufgrund des § 167 Nr. 2 des Niedersächsischen Wasser-
gesetzes in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezem-
ber 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

Artikel 1

Nummer 1.1 des Anhangs 1 (zu § 1 Nr. 1) der Anlagenver-
ordnung vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 549) wird
wie folgt geändert:

1. Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

„Das Fassungsvermögen der JGS-Anlagen muss jeweils
größer sein als die Kapazität, die erforderlich ist, um

1. die Menge an Jauche, Gülle und Silagesickersäften, die
während des längsten Zeitraums anfällt, in dem das
Ausbringen auf landwirtschaftlichen Flächen nicht
zulässig ist,

2. jedoch mindestens die Menge an Jauche und Gülle, die
während sechs Monaten anfällt,

zu lagern. Der Anfall ist je Tiereinheit nach den fachspezi-
fischen Erkenntnissen über eine gute landwirtschaftliche
Praxis zu berechnen. Von Satz 1 kann abgewichen wer-
den, wenn der zuständigen Behörde gegenüber nachge-
wiesen ist, dass die vorhandene Fassungsvermögen
übersteigende Menge umweltgerecht verwertet wird.“

2. Nach dem zweiten Absatz wird der folgende Absatz einge-
fügt:

„Wer die Anforderungen an das Fassungsvermögen nach
dem zweiten Absatz in der vor dem 1. Februar 2006 gel-
tenden Fassung erfüllt hat, braucht die Anforderungen an
das Fassungsvermögen nach dem zweiten Absatz in der
nunmehr geltenden Fassung erst ab dem 1. Januar 2009 zu
erfüllen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Hannover, den 24. Januar 2006

Niedersächsisches Umweltministerium

S a n d e r

Minister

Lieferbar ab ca. März 2006

Einbanddecke inklusive CD



**Zwölf
Jahresbände
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2005:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlags-gesellschaft mbH & Co. KG